

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Kauf von Standardsoftware

1 Gegenstand des Vertrages

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung.

2 Bestellung und Bestätigung

2.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu den Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

2.2 Änderungen / Erweiterungen des Liefer-/ Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer E.ON IS unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von E.ON IS.

3 Art, Umfang und Beschaffenheit der Leistung

3.1 Der Auftragnehmer liefert eine vollständige und klar verständliche Dokumentation der Standardsoftware. Die Dokumentation der Standardsoftware ist in Deutsch oder Englisch sowie in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Die Dokumentation kann von E.ON IS nach Bedarf vervielfältigt werden.

3.2 Die Standardsoftware wurde vor der Auslieferung an E.ON IS mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Überprüfung keine Hinweise auf Mängel an der Standardsoftware ergeben hat.

3.3 Der Auftragnehmer macht E.ON IS unverzüglich darauf aufmerksam, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken Risiken oder zusätzliche Aufwendungen entstehen können oder solche Risiken oder zusätzliche Aufwendungen veröffentlicht oder dem Auftragnehmer sonst bekannt werden. Der Auftragnehmer weist auf mögliche Lösungsansätze hin.

4 Liefer-/Leistungszeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, E.ON IS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.

5 Erfüllungsort / Gefahrenübergang / Eigentumsübergang

5.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Standardsoftware ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Erfüllungsort für Zahlungen ist Hannover.

5.2 Die Lieferung der Standardsoftware gilt als erfüllt, wenn sie am Erfüllungsort mit den Prüfzeugnissen und Bescheinigungen über Funktionsprüfungen eingegangen und E.ON IS einwandfrei Funktionstests abgeschlossen hat.

5.3 Mit dem erfolgreichen Abschluss der Funktionstests gehen Eigentum und Gefahr auf E.ON IS über.

6 Nutzungsrechte

6.1 Der Auftragnehmer gewährt E.ON IS das nichtausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht*, die Standardsoftware in einer beliebigen Systemumgebung* zu nutzen oder nutzen zu lassen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur befristeten unentgeltlichen oder entgeltlichen Überlassung innerhalb des E.ON AG Konzerns. Die Unternehmen des E.ON AG Konzerns sind in der Beteiligungsübersicht unter „http://www.eon.com/de/downloads/EON_Konzernbeteiligungsverzeichnis.pdf“ veröffentlicht.

Sofern Unternehmen neu zum E.ON AG Konzern hinzukommen, ist E.ON IS zur Überlassung auch gegenüber diesen Unternehmen berechtigt. Die Überlassung erfolgt dabei auf Grundlage und im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen (*insb. dem vereinbarten Nutzungsvolumen*).

Sofern ein Unternehmen aus dem E.ON AG Konzern ausscheidet, bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens getätigte Überlassungen bestehen.

6.2 E.ON IS erhält das Recht, die Standardsoftware über ein Softwareverteilungsprogramm zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen bereit zu halten. Dabei darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzkey für alle Installationen genutzt werden.

Diese Art der Softwareinstallation erfolgt dabei auf Grundlage und im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen (*insb. dem vereinbarten Nutzungsvolumen*).

6.3 Die Gewährung des Nutzungsrechtes beinhaltet auch frühere Releasestände der Standardsoftware.

6.4 E.ON IS ist berechtigt, von der Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

6.5 Ist E.ON IS zur Übertragung der Nutzungsrechte* an einen Dritten berechtigt, so darf eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten werden.

6.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dass in der Standardsoftware keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten sind, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

7 Vergütung, Preise, Rechnungslegung

7.1 Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen. Die Vergütung wird fällig, nachdem geliefert wurde, ein erfolgreicher Funktionstest der Standardsoftware gemäß Ziffer 5.2 durchgeführt wurde und E.ON IS ist eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

7.2 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

7.3 Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Originalrechnungen sind an die Verwaltung von E.ON IS in Hannover (E.ON IS GmbH, Finanz- und Rechnungswesen, Humboldtstraße 33, 30169 Hannover) zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, Abrechnungsunterlagen beizufügen.

8 Gewährleistung

8.1 Der Auftragnehmer verschafft E.ON IS die Standardsoftware frei von Rechts- und Sachmängeln.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Überlassung, sofern nichts anderes vereinbart ist. E.ON IS stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu.

8.3 Meldet E.ON IS vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt. Die Gewährleistungsfrist ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung E.ON IS schriftlich mitteilt, die Nacherfüllung schriftlich für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert. Bei Mängeln verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelanzeige

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der Allgemeinen Einkaufsbedingungen definiert.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Kauf von Standardsoftware

bzw. -rüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird die Standardsoftware ganz oder teilweise nachgebessert oder neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

8.4 Ist E.ON IS die im Rahmen der Nacherfüllung gewählte Mängelbeseitigung nicht zuzumuten, kann sie Neulieferung / Neuherstellung verlangen oder die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

8.5 Der Auftragnehmer sichert zu, dass keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung der Standardsoftware durch E.ON IS entgegenstehen.

9 Mängelrüge

Bei der Lieferung von Standardsoftware, die E.ON IS gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Standardsoftware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

10 Versicherungen

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (*Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pro Schadensereignis*) unterhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist E.ON IS auf deren Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit E.ON IS abzustimmen.

11 Abtretungsverbot, Verbot wettbewerbswidrigen Verhaltens, Aufrechnung

11.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen.

11.2 Mit Forderungen der E.ON IS kann der Auftragnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht bestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit E.ON IS kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

12 Datenschutz und Geheimhaltung

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses von E.ON IS erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden.

Dies gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten von E.ON IS das Datengeheimnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) sowie das Fernmeldegeheimnis gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) zu wahren.

12.3 E.ON IS kann ganz oder teilweise vom Vertrag

zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 12 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

13 Veröffentlichung, Werbung

Eine Bekanntgabe der mit E.ON IS bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von E.ON IS. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hannover.

15 Vertragssprache, anzuwendendes Recht

15.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

15.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

Begriffsbestimmungen

Nutzungsrecht

Verwertungsrechte für alle nach den §§ 15 – 27 UrhG möglichen Nutzungsarten sowie sämtliche nach den §§ 69 a – g UrhG möglichen Verwertungsrechte sowie das Recht, die Standardsoftware weiterzuentwickeln.

Systemumgebung

Technische und administrative Einsatzumgebung eines im Vertrag bezeichneten IT-Systems, für die der Auftragnehmer die Standardsoftware freigegeben hat.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der Allgemeinen Einkaufsbedingungen definiert.